

**SATZUNG**  
**über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung,  
 Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen,  
 Abstellplätze für Fahrräder und die  
 Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge  
 der Stadt Rödermark**

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 16.09.2003	In Kraft seit 26.09.2003
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 07.12.2016	In Kraft seit 01.01.2017
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 14.05.2019	In Kraft seit 14.06.2019

# **Satzung**

## *über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätzen oder Garagen, Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)*

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 16.09.2003 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.

### **§ 2**

#### **Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die zugehörige Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
- (4) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 gleich.
- (5) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt wer-

den, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.

- (6) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im besonders zu begründenden Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen. Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.

### **§ 3 Begriffe**

- (1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.

- (2) Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

### **§ 4 Größen**

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Garagenverordnung (GaVO) über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen.

- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m<sup>2</sup> je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

- (3) \* Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorzusehen:
- |  |                  |
|--|------------------|
| - Personenkraftwagen                           | 2,50 m x 5,00 m  |
| - Personenkraftwagen für Behinderte            | 3,50 m x 5,00 m  |
| - Stellplatz für PKW / LKW bis 2,8 t           | 2,50 m x 5,00 m  |
| - Stellplatz für LKW bis 10 t und Omnibusse    | 3,50 m x 12,00 m |
| - Stellplatz für LKW über 10 t und Gelenkbusse | 3,50 m x 18,00 m |

\* § 4 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

## **§ 5 Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) \* Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer öffentlich - rechtlich gesichert sein. Stellplätze von Vorhaben, die nicht in der Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung aufgelistet sind oder in einem offenkundigen Missverhältnis zum Nutzungszweck stehen, werden nach entsprechender Nutzung und dem daraus resultierenden Bedarf ermittelt.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Die Änderung von nicht ausgebauten Dach- und Kellergeschossen zu Nutzungseinheiten zieht gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 HBO (Mehrbedarf bei Nutzungsänderungen) einen Bedarf von PKW-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen nach sich.
- (8) \*\* Die Anzahl der Behindertenstellplätze wird wie folgt geregelt. Die entsprechend einzuhaltenden Abmessungen sind unter § 4 (3) der Stellplatzsatzung aufgeführt.  
Anzahl der Behindertenstellplätze:

10 bis 20 Stellplätze – 1 Behindertenstellplatz  
20 bis 30 Stellplätze – 2 Behindertenstellplätze  
30 bis 40 Stellplätze – 3 Behindertenstellplätze

Die Anzahl erhöht sich im Weiteren je 10 Stellplätze um einen Behindertenstellplatz.

### **\*\*\*§ 5 a Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen.

\* § 5 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\* § 5 Abs. 8 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\*\* § 5 a wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2019 eingefügt; in Kraft seit 14.06.2019.

## **§ 6** **Beschaffenheit und Gestaltung**

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (Ausnahmen siehe Absatz 2).
- (2) Je Wohneinheit ist ein gefangener Stellplatz zulässig, sofern je Wohnung zwei Stellplätze zugeordnet werden.
- (3) Stellplätze und deren Zufahrtswege sind mit Pflaster bzw. Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.  
Eine vollflächige Versiegelung der Flächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, sofern aus wasserrechtlichen Gründen nicht anders erforderlich ist.  
Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- (4) Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen (max. 10 Stellplätze) mit standortgeeigneten Bäumen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (5) Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist aufeinander abzustimmen.
- (6) Bei Flachdachgaragen von mehr als 60 qm Dachfläche ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen.
- (7) Vor Garagen muss ein Mindeststauraum vom 5 m nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Stauraum reduziert werden.
- (8) \* Der Vorgartenbereich auf dem Baugrundstück (Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, dem Hauptgebäude und den Verlängerungen der Vorderkante des Hauptgebäudes bis an die seitlichen Grundstücksgrenzen) darf für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge bis max. 60 % in Anspruch genommen und befestigt werden. Zusätzlich können weitere 10 % der Vorgartenfläche für Fahrradabstellplätze und Müllgefäße genutzt und versiegelt werden, sodass insgesamt 70 % der Vorgartenfläche in Anspruch genommen werden kann. Die Restfläche ist dauerhaft zu begrünen, zu bepflanzen und zu erhalten. Hierbei ist keine Flächenversiegelung vorzunehmen.
- (9) \*\* Ab 5 Wohneinheiten ist ein Fahrradabstellraum oder ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen. Ein sicheres Abschließen von Fahrradrahmen und Fahrradfelge mit einem handelsüblichen Schloss muss gewährleistet sein. Dies wird zum Beispiel mit einer Bügel Abstellanlage ermöglicht.

\* § 6 Abs. 8 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\* § 6 Abs. 9 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

- (10) \* Doppelparker sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugestimmt werden, wenn im konkreten Einzelfall die Funktionalität und eine hinreichende Akzeptanz der Benutzer gewährleistet sind, und bei Nicht-Zustimmung eine besondere Härte entstehen würde. Bei Tiefgaragen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden.

## **§ 7** **Standort**

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer fußläufiger Entfernung vom Baugrundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

## **§ 8** **Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.
- (3) \*\* Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird pro PKW-Stellplatz wie folgt festgelegt:

- Wohngebiet	8.000,00 €
- Mischgebiet	7.000,00 €
- Gewerbe-/Industriegebiet	5.000,00 €

- (4) Die Ablösung von Stellplätzen ist nicht zulässig, wenn das Bauvorhaben ein Verkehrsaufkommen mit sich bringt, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtischen Verkehrssituation befürchten lässt und weder öffentliche Parkeinrichtungen noch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden können. Die Ablösung der Stellplätze für LKW, Omnibusse und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

\* § 6 Abs. 10 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\* § 8 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

## **§ 9** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

### **\* § 9 a** **Ausnahmen**

- (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Stellplatzsatzung zulassen.
- (2) \*\*\* In Bebauungsplänen und anderen kommunalen Satzungen können von dieser Stellplatzsatzung abweichende Regelungen und Festsetzungen getroffen werden.

### **\*\* § 9 b** **Überleitungsregelung**

Bauvorhaben, die sich im Geschäftsgang der Stadt Rödermark befinden, und für die bis zum **30. Juni 2017 ein Bauantrag gestellt wird, können noch nach der Satzung vom 16.09.2003** beurteilt werden.

\* § 9 a eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\* § 9 b eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\*\* § 9 Abs. 2 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2019, in Kraft seit 14.06.2019

**§ 10**  
***Inkrafttreten***

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Rödermark vom 10.05.1995 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Rödermark, den 17.09.2003

Stadt Rödermark  
Der Magistrat

Maurer, Bürgermeister



## Anlage zu § 5 der Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw $\alpha$	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder $\alpha$
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,6 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser $\alpha$	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime $\alpha$	1 je 15 Betten, jedoch mind. 2	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 4 Betten	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime $\alpha$	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3	1 je 10 Betten
1.7.	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.8.	Pflegeheime	1 je 5 Betten,	1 je 50 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 qm Geschossfläche	1 je 100 qm Geschossfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 30 qm Geschossfläche	1 je 80 qm Geschossfläche ,jedoch mind. 3
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser $\alpha$ Stpl. je Laden	1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche $\alpha$	1 je 15 qm Verkaufsnutzflächen $\alpha$	1 je 100 qm Verkaufsnutzflächen $\alpha$

3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	4 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 10 qm Gastraumfläche	1 je 10 qm Gastraumfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 je 5 qm	
6.3	* Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gastzimmer, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1, 6.2	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 15 Betten	1 je 8 Betten
6.5	** Boardinghäuser	1 je Einheit	1 je Einheit

<b>7</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
7.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 2 Schüler/innen
7.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
7.4	Fachhochschulen, Hochschulen		
7.5	*** Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je 25 Kinder plus 1 je Gruppe für Betreuer	1 je 25 Kinder plus 1 je Gruppe für Betreuer
7.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
<b>8</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	
8.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 je Waschanlage	
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
<b>9</b>	<b>Verschiedenes</b>		
9.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
9.2	Friedhöfe	1 je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 10	1 je 750 qm Grundstücksfläche
9.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 250 Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
<b>10</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>		
10.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).		
10.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).		
10.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		

\* Ziffer 6.3 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\* Ziffer 6.5 eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.

\*\*\* Ziffer 7.5 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017.